Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

für die

Gemeinde Poppendorf

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **BV/HRA/196/2020** **Status:** **öffentlich** Az. (intern): angelegt am: 03.01.2020 Wiedervorlage:
Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf	
HBA/SG Rechtsamt	**TOP:** _____
Beratungsfolge: **Ö** **16.01.2020** **Sozialausschuss**	

Sachverhalt/Problemstellung:

Der vorliegende Entwurf der Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung in der Gemeinde Poppendorf basiert auf den Änderungen durch den Sozialausschuss und der Herausnahme der Förderung von Einzelpersonen und bloßen Gruppen/Initiativen.

Da durch die Vielzahl und Wesentlichkeit der inhaltlichen Änderungen mittlerweile der Durchblick erheblich erschwert wird, wird in Absprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Ruß, vorgeschlagen, es hier so zu halten wie mit den Benutzungs- und Entgeltordnungen der DGHs, und keine 2. Änderung samt neuer Lesefassung folgen zu lassen, sondern eine neue, den Änderungen angepasste Richtlinie.

Die bestehende Richtlinie durch eine neue zu ersetzen, ist ohne Weiteres möglich, da sie internes Recht für die Gemeindevertretung darstellt.
Vorteil ist, dass potentielle Antragsteller nicht beim Lesen der Änderungen auf der Homepage verwirrt werden, falls sie nicht wissen, was eine Lesefassung ist, und man letztendlich überhaupt keine Zusammenfassung der Neufassung und aller Änderungen in einer Lesefassung benötigt, um den vollständigen, geltenden Inhalt erfassen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:
keine.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:
keine

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss der Gemeinde Poppendorf beschließt nach Einzelübertragung der Beschlussfassungskompetenz durch die Gemeindevertretung vom 04.11.2019 in seiner Sitzung am 16.01.2020 eine neue, die bestehende Richtlinie ablösende, Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf gemäß anliegendem Entwurf.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlage:

- Entwurf einer neuen Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen __ Nein - Stimmen __ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A._____
Sachbearbeitung

i.A._____
Amtsleiter

i.A._____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A._____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf

I. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Poppendorf kann den in der Gemeinde Poppendorf ansässigen, im Vereinsregister eingetragenen, Vereinen der Gemeinde, der Kita „Kinderburg“, der Grundschule Blankenhagen und der Europaschule Rövershagen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Zuschüsse gewähren. Unterstützt werden können solche Veranstaltungen und Projekte, die das Kultur- und Sportangebot im Gemeindegebiet bereichern.
Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen oder gewerblichen Zwecken dienen.

II. Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge (einschließlich Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan) sind bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr, in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme, zu stellen. Eine angemessene finanzielle oder sachbezogene Eigenleistung des Antragstellers wird vorausgesetzt.
3. Mit Zuschüssen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
4. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Gemeindevertretung Poppendorf auf Vorschlag des Sozialausschusses der Gemeinde. Der Antragsteller erhält vom Amt Carbäk einen Bescheid über die Zuschussgewährung.
5. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis (Sachbericht, Gesamtnachweis der Einzelbelege oder Quittung als Nachweis) zu erbringen.
   Dieser muss bei Projektzuschüssen spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme und bei Pauschalzuschüssen 12 Wochen nach Abschluss des Haushaltsjahres, für welches der Zuschuss bewilligt wurde, beim Amt Carbäk vorliegen.
   Wird der geförderte Betrag im Förderjahr (im Nachweis der Belege) unterschritten, ist der Differenzbetrag für den Förderantrag unter Punkt V. im Folgejahr der Pauschalsumme zu reduzieren.
   Wenn die Zuschüsse nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, ist der entsprechende Bescheid rechtsunwirksam und wird widerrufen. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuerstatten.

III. Gegenstand Kulturförderung

1. Kulturelle und künstlerische Projekte sind zeitlich befristete Vorhaben von gemeindlicher Bedeutung aus den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Heimatpflege, Kulturgeschichte, Sammlungen/ Galerien und Neue Medien
2. Jubiläen (Ortsjubiläen, Vereinsjubiläen, historische Jubiläen)
3. Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung bzw. hohem künstlerischen Anspruch
4. Ankauf von Kunstwerken
5. Neuanschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von notwendigen Materialien, Instrumenten, Noten und Auftrittskleidung
6. Veranstaltungen und Arbeiten der Seniorenvereine
7. Kosten der Organisation kultureller bzw. künstlerischer Veranstaltungen (Miete, Beschallung, Transport u. a.)

IV. Gegenstand der Sportförderung

Die Zuschüsse können gewährt werden für:

a) den Kauf von Preisen, Pokalen, Erinnerungsgaben,
b) den Kauf von Sportmaterialien und –geräten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
c) Entschädigungen der Kampf- und Schiedsrichter bei der Durchführung von Sportveranstaltungen im Gemeindegebiet sowie deren medizinischer Sicherstellung,
d) Übernachtungs-, Verpflegungs- und Transportleistungen bei Teilnahme an überregionalen Sportveranstaltungen
e) Organisationskosten (z.B. Miete, Beschallung, Transport u.a.)
f) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
g) Durchführung von Trainingslagern

V. Pauschalzuschuss

1. Pauschale Zuschüsse können in einer Höhe von 50,- Euro pro Mitglied mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf bis zu einer Maximalhöhe von 600,- Euro pro antragstellendem eingetragenen Verein gewährt werden.
   Davon abweichend können der „FSV Vogtshagen e.V.“ max. 3.000,- Euro pro Jahr und der „Kulturverein am Musenhof e.V.“ max. 5.000,- Euro pro Jahr als Pauschalzuschuss erhalten.

2. Schulen und Kindertagesstätten, die von Kindern und Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf besucht werden, erhalten auf Antrag ohne Verwendungsnachweis pro Jahr einen Pauschalzuschuss in Höhe von 50,- Euro je Schüler bzw. Kindergartenkind der Gemeinde Poppendorf.

VI. Schlussbestimmungen

Wenn der Antragsteller Fördermittel bei anderen Behörden / Personen / Unternehmen beantragt hat, ist dies dem Bürgermeister der Gemeinde Poppendorf über das Amt Carbäk mitzuteilen. Bei Verletzung der Informationspflicht ist die Gemeinde nach Einzelfallprüfung berechtigt, die ausgereichten Fördermittel gänzlich oder teilweise zurückzufordern.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt rückwirkend ab dem 04.11.2019 und löst die Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Poppendorf vom 02.10.2012 samt deren 1. Änderung vom 11.08.2015 ab. Sie wird nach Einzelübertragung der Beschlussfassungskompetenz durch die Gemeindevertretung vom 04.11.2019 vom Sozialausschuss der Gemeinde Poppendorf in der Sitzung vom 16.01.2020 beschlossen.

Jörg Wallis
Bürgermeister